

Lithiumbatterien richtig einlagern und entsorgen

Für die Lagerung und Entsorgung von Lithiumbatterien und Lithium-Akkus gelten bestimmte Gefahrgut-Vorschriften. Welche das sind, und was sich da ändert, zeigte die 17. Fachkonferenz Lithiumbatterien der Redaktion fokus GEFAHR/GUT.

Der Transport, die Einlagerung und Logistik von Lithium-Batterien – alles das birgt interessante neue Wachstumsfelder für Unternehmen in Transport, Spedition und Logistik. Andererseits birgt das Handling von Lithiumbatterien viele Risiken – denn Lithiumbatterien sind brandgefährlich.

Lithiumbatterien einlagern – viele Regelwerke

Entsprechend viele Regelwerke gibt es seitens des Gesetzgebers. So sind allein beim Bau und Betrieb eines Lagers, in dem Lithiumbatterien gehandhabt werden, gleich die Anforderungen aus mehreren Rechtsbereichen umzusetzen, etwa Bauordnung, Brandschutz, Produktsicherheit und Gewässerschutz. Darauf verwies Kristina Göpel vom Energie- und Umweltberater Göpel Ingenieure auf der 17. Fachkonferenz Lithiumbatterien in Göttingen, die von der Redaktion *fokus GEFAHR/GUT* veranstaltet wurde, die wie die VerkehrsRundschau zum Münchner Verlag Heinrich Vogel gehört.

Nicht zuletzt habe der Gesetzgeber viele Regelungen für Arbeitsstätten getroffen, führte Göpel aus. Und es werden eher mehr als weniger: „Man wird sich bei den Lithiumbatterien über kurz oder lang weiter in Richtung Gefahrstoff bewegen“, erklärte sie. Abgesehen davon sei es für Unternehmen wichtig, bei der Planung von Lageranlagen für Lithium-Akkus die Anforderungen aus behördlicher Sicht frühzeitig mit den zuständigen Behörden, der Feuerwehr und dem Versicherer abzustimmen, um die Genehmigungsverfahren nicht unnötig zu verlängern. Beispielsweise werden Vorgaben zum vorbeugenden Brandschutz im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nicht nur durch die Brandschutzsachverständigen im Brandschutzkonzept getroffen, sondern auch durch von den Bauaufsichtsbehörden beauftragten Prüfengeure oder auch die Feuerwehr. Zusätzlich sind auch Vorgaben und Merkblätter zum vorbeugenden Brandschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV und auch vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) zu erfüllen.

Lithiumbatterien entsorgen

Bei der Entsorgung von Batterien spielen weitere Vorschriften mit. So etwa die 4. und die 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) im Hinblick auf Genehmigung und Anlagensicherheit, das Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die Verordnung über Anlagen für wassergefährdende Stoffe (AwSV), aber auch das Batterie- und das Elektro- und Elektronikgerätegesetz. „In Ihren Genehmigungen werden Grenzwerte aufgeführt, die Sie hinterher einhalten müssen“, erinnerte Göpel die Betreiber von Entsorgungsanlagen. Und: „In Bundesländern, in denen defekte Batterien als gefährlicher Abfall betrachtet werden, kann Ihre Anlage in Abhängigkeit von den gelagerten Mengen und Verfahren der Störfallverordnung unterliegen.“

Behörden: Unterschiedliche Einstufungen

Große Unterschiede gebe es indes auf Seiten der Behörden bei der Einstufung von Abfallbatterien als wassergefährdender Stoff im Sinne der AwSV, stellt die Ingenieurin fest. Vertrete zum Beispiel eine Behörde die Ansicht, Batterien als Abfall seien ein festes Gemisch, sei gemäß Paragraf (§) 26 AwSV keine Löschwasserrückhaltung erforderlich, wenn sich die Batterien in dicht geschlossenen Behältern befinden. Verweise die Behörde hingegen darauf, so Göpel, dass Batterien auch flüssige wassergefährdende Inhaltsstoffe enthalten, sei das Rückhaltevolumen abhängig von der Menge der Akkus und der flüssigkeitsundurchlässigen Fläche der Anlage. Und sage die Behörde, dass die jeweils eingesetzte Elektrolytsubstanz unbekannt sei, werde die Batterie in Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 eingestuft. Die Folge in diesem Fall: Ab einer Menge von zehn Tonnen fällt das Lager nach § 39 AwSV in Gefährdungsstufe D und die Dichtfläche muss ihre chemische Stabilität gegenüber dem wassergefährdenden Stoff nachweisen. Es bleibt also kompliziert.

Neues Merkblatt zum Umgang mit Lithium-Akkus

Immerhin: Der Bund-Länder-Arbeitskreis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BLAK UmwS) will noch in diesem Jahr, kündigte Göpel auf der Fachkonferenz an, ein bundesweit gültiges Merkblatt zum Umgang mit Lithiumbatterien und vergleichbaren Batterien und Akkus aus Sicht der AwSV herausgeben. Neben Anforderungen an die Lagerung, Verwendung und Behandlung von Batterien sollen auch die Notwendigkeit und Möglichkeiten der Löschwasserrückhaltung aufgezeigt werden. Fragen rund um den Immissionsschutz, das Batterie- bzw. Elektroggesetz sowie die Sicherheit von Störfallanlagen (12. BImSchV) beantwortet aber leider auch dieses Merkblatt nicht. Es bleibt also komplex.

Rudolf Gebhardt, Redakteur der Partner-Zeitschrift fokus GEFÄHR/GUT